

# **Geschäftsordnung des Vorstandes des Fachverbandes Bewässerungslandbaus Mitteldeutschland e.V.**

**vom 03.12.2019**

## **§ 1 Grundlage**

Grundlage der Geschäftsordnung des Vorstandes ist § 6 Punkt 10 der Satzung vom 24.04.2018.

## **§ 2 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Verbandes regelt die Geschäfte des Verbandes und vertritt den Verband und dessen Vorstand.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder auf Basis der Satzung zu vertreten und diese umzusetzen. Dies beinhaltet auch die ordnungsgemäße Umsetzung der Ansprüche der einzelnen Mitgliedstypen auf Basis § 3 der Geschäftsordnung.

Die Geschäftsführung ist für die ordnungsgemäße Geschäftsstellenführung zuständig.

Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

Die Geschäftsführung hat das Recht, im Sinne des Verbandes und den Inhalten und Zwecken der Ziele des Verbandes eigenverantwortlich und eigenständig tätig zu sein.

Die Geschäftsführung hat das Recht, rechtsverbindliche Geschäfte zu Lasten des Verbandes in Höhe von bis zu 500€(fünfhundert) eigenständig und ohne Zustimmung des Vorstandes zu tätigen.

## **§ 3 Ansprüche der Mitglieder auf Basis der Beitragsordnung**

- a. Landwirtschaftliche Unternehmen, Leiter und Vertreter von Landwirtschafts-, Gartenbau- und Obstbaubetrieben

### **i. Grundmitgliedschaft**

Die Grundmitgliedschaft beinhaltet die ideelle Unterstützung des Vereines nach den Inhalten des § 2 der Satzung des FBM e.V.

Ortstermine und weitere Zusatzleistungen erfolgen auf Basis einer Rechnungslegung seitens des Verbandes:

- Stundensatz 50€(fünfzig)
- 0,30€(dreißig Euro-Cent) Fahrtkosten je gefahrenen Kilometer

### **ii. Premiummitgliedschaft**

Die Premiummitgliedschaft beinhaltet neben der ideellen Förderung der Arbeit des Verbandes folgende Punkte:

- Bis zu 3 Ortstermine pro Jahr inclusive

- Zuarbeit und Mitwirkung bei der Antragstellung Wasserrecht
  - Gesprächsbegleitung z.B. mit Wasserbehörden oder anderen Fachbehörden
  - Weitere Leistungen nach Abstimmung möglich
- b. Natürliche Mitglieder und Bewässerungsfachleute, Überbetriebliche Bewässerungsorganisationen, Fachbehörden und Ämter

Die Mitgliedschaft dieser Personengruppen sowie juristischen Personen ist für den Verein von elementarer Bedeutung, da diese vor allem im Sinne der landwirtschaftlichen Unternehmen handeln. Ziel des Verbandes ist daher die Zusammenarbeit mit und zwischen diesen Gruppen.

Spezielle Ansprüche dieser Personengruppen sind im Rahmen der Aufgaben des Verbandes nach § 2 der Satzung zu sehen.

c. Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft beinhaltet die ideelle Unterstützung des Vereines nach den Inhalten des § 2 der Satzung des FBM e.V.

Hieraus ergeben sich für die Fördermitglieder keine konkreten Ansprüche.

Premiumfördermitglieder können auf Wunsch auf den Publikationen und der Webseite des Verbandes erwähnt und genannt werden.

d. Werbung von Mitgliedern durch Mitglieder

Wenn durch ein Mitglied des Verbandes ein neues Mitglied geworben wird, erhält der Werbende vom zweiten gezahlten Jahresbeitrag des Neumitgliedes 50% als Prämie.

#### **§ 4 Regelung von Leistungen des Verbandes für externe Nichtmitglieder**

Der Vorstand und die Geschäftsleitung können für externe Nichtmitglieder unter folgenden Voraussetzungen Leistungen erbringen:

- der allgemeine Stundensatz für Beratungsleistungen beträgt 75€(fünfundsiebzig) netto
- Vorträge je angefangene Stunde 150,00€netto
- 0,30€(dreißig Euro-Cent) Fahrtkosten je gefahrenen Kilometer
- Flug- und Bahntickets sowie Übernachtungskosten zu 100% der Kosten

## **§ 5 Gültigkeit**

Die Geschäftsordnung wird ab dem 01.01.2020 gültig und den bisherigen Mitgliedern die über das Jahr 2019 hinaus Mitglied sind bis zum 31.12.2019 zur Verfügung gestellt

Der Vorstand

Fachverband Bewässerungslandbau Mitteldeutschland e.V.

03.12.2019, Ruhlsdorf